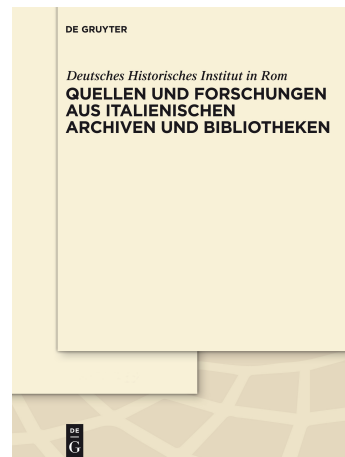


Zitierhinweis

Müller, Wolfgang P.: Rezension über: Atria A. Larson, Master of Penance. Gratian and the Development of Penitential Thought and Law in the Twelfth Century, Washington D.C.: The Catholic University of America Press, 2014, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 94 (2014), S. 450-451, DOI: 10.15463/rec.1189739740



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

umfaßt (S. 2103–2151). Sehr willkommen ist der tief gestaffelte Sachindex (S. 2155–2189), der in vielen Fällen die Funktion eines thematischen Repertoriums übernimmt, z. B. *diritto amministrativo contemporaneo: autonomia scientifica della disciplina – cattedre – indirizzi – manuali – temi*; den Mediaevisten erfreut das Lemma *tractatus, medievali*, unter dem er mehr als 250 Titel der spätmittelalterlichen Traktatliteratur findet. Der als Findhilfe ebenso nützliche Personenindex (S. 2191–2272) liefert nebenbei hübsche Argumente gegen den Unfug moderner *citation indices*, wenn z. B. Cesare Beccaria (1738–1794) mit 45 Erwähnungen von Baldus de Ubaldis (1327–1400) mit ca. 100 in den Schatten gestellt wird. Schließlich ist noch der Preis hervorzuheben, der in Anbetracht der beiden mächtigen Bände und ihres hohen Gebrauchswerts erfreulich mäßig ist.

Martin Bertram

Atria A. Larson, *Master of Penance. Gratian and the Development of Penitential Thought and Law in the Twelfth Century*, Washington D. C. (The Catholic University of America Press) 2014 (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 11), 576 S., ISBN 978-0-81322-168-7, US\$ 65.

Master of Penance ist ein ästhetisch sehr ansprechend gestalteter Band, und der günstige Eindruck setzt sich bei seiner Lektüre ohne weiteres fort. Im Mittelpunkt von Larsons mehr als fünfhundertseitiger Arbeit steht Gratian und dessen Beitrag zur scholastischen Bußlehre des 12. Jh., wie sie sich allein in seiner *Concordia discordantium canonum* niedergeschlagen hat, dem ersten von der Scholastik geschaffenen Textbuch und späteren gratianischen Dekret. Nach einer ausführlichen Einleitung in die Entwicklung der Bußliteratur bis auf Gratian sowie die textgeschichtlichen Wechselfälle bei der Entstehung seiner Hauptabhandlung zum Thema, des im Dekret zwischen *Causa 33 quaestio 2* und *quaestio 4* eingebetteten *Tractatus de poenitentia*, erstreckt sich Larsons Erörterung zu etwa gleichen Teilen auf die eingehende Analyse des Traktats mit seinen sieben Distinktionen (Part I) und auf dessen Nachleben im Denken und Schrifttum späterer Autoren (Part II), das zwischen dem maßgeblichen Textbuch für spätmittelalterliche Theologen von Petrus Lombardus (1155–1157) und den Dekretalen Papst Innozenz' III. (1198–1216) die scholastischen Kommentare zur Buße und eine Reihe von wichtigen pastoralen Werken erfasst. Mit dem Erscheinen von *Master of Penance* wird erstmals eine erschöpfende Darstellung des gegenwärtigen, die Konsolidierung der (katholischen) Bußlehre im 12. Jh. betreffenden Forschungsstandes vorgelegt, die in der Universalsprache der heutigen Geisteswissenschaften geschrieben ist und auf diese Weise einen größtmöglichen Leserkreis zu erreichen vermag. Die Verfasserin hat vor den oft älteren Vorarbeiten und deren Vielsprachigkeit in keiner Weise zurückgeschreckt und informiert gleichermaßen gründlich über jüngste literar- und textgeschichtliche Erkenntnisse aus der lateinischen Handschriftenüberlieferung. Manch einem mag es vielleicht so erscheinen, als sei aus der Bibliografie älterer Gelehrtengenerationen etwas zu viel des Lobes für

Gratians intellektuelle Statur in Larsons eigene Rhetorik übergegangen. Doch allzu sicher sollte man sich auch bei diesem Einwand nicht sein. Am Ende der umfangreichen Monographie steht Gratian dank seines Dekrets weiterhin als Begründer des systematischen Kirchenrechts da. Larson reiht ihn zusätzlich und überzeugend unter die führenden Vertreter der fröhscholastischen Theologie ein und stellt ihn gar als deren methodischen Vorreiter hin, der im Umgang mit dem mehr als tausendjährigen kirchlichen Autoritätenschatz „alle Vorgänger hinsichtlich der Größenordnung und Durchgängigkeit seiner Harmonisierungsbestrebungen“ (vgl. Seite 290, Anm. 53) in den Schatten stellte. Fügt man dieser Feststellung am Ende noch diejenige von Anders Winroth hinzu, der in seiner bahnbrechenden Abhandlung über *The Making of Gratian's Decretum* aus dem Jahr 2000 auf die Möglichkeit verwies, dass der Vf. der *Concordia* auch den zeitgenössischen Glossatoren des Römischen Rechts als unerreichtes methodisches Vorbild gelten konnte, dann wirkt Larsons Beharren auf Gratians geistiger Übergröße auf einmal fast ebenso gut fundiert wie der Rest ihres *Master of Penance*.

Wolfgang P. Müller

Notare und Notarssignete vom Mittelalter bis zum Jahr 1600 aus den Beständen der Staatlichen Archive Bayerns. Funktionen und Beurkundungsorte, Quellennachweise, Indizes und Nachträge. Erfasst und bearb. von Elfriede Kern und Magdalena Weileder unter Mitwirkung von Karl-Ernst Lupprian und Susanne Wolf, München (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns) 2012 (Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns 8), 615 S., ISBN 978-3-938831-41-0, € 49,90.

Den 2008 erschienenen und in dieser Zeitschrift (Bd. 91 [2011], S. 476 f.) besprochenen Band mit den Abbildungen von Notarssigneten bis zum Jahr 1600 ergänzt und erschließt nun ein „Folgeband“. Sein Hauptteil ist eine Liste der 2885 Notare in der chronologischen Reihenfolge des jeweils ersten (oder einzigen) von ihnen ausgestellten Dokuments, das in den Urkundenbeständen der Staatsarchive des Freistaates Bayern nachgewiesen ist. Diese Liste enthält „alle vom Notar in seiner Selbstbezeichnung in der Urkundenunterfertigung aufgeführten Informationen zu Herkunft und beruflichen Funktionen und führt darüber hinaus die Beurkundungsorte und Quellenbelege auf“ (S. 8), d. h. die aktuellen Signaturen der Urkunden. Damit liegt nun ein veritables „Repertorium der Notarsurkunden aus den Beständen der Staatlichen Archive Bayerns“ vor (ebd.), das zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, aber wesentlich mehr Stücke enthält als der erste Band, denn dort waren nur die Urkunden nachgewiesen, deren Signete auch abgebildet wurden; aber von sehr vielen Notaren weist der „Folgeband“ jeweils mehrere Urkunden nach. Die knappen Informationen, die in der Liste der Notare zusammengestellt wurden, sind eine wahre Fundgrube zur Erforschung der Geschichte des Notariats (nicht nur in Bayern). Anders als im ersten Band ist nun neben dem Datum auch der Ausstellungsort angegeben.